

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 1

Paderborn, den 28. Januar 2008

151. Jahrgang

Inhalt

Nr. 1. Ernennung des H.H. Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zum Bischof von Speyer.....	1	Nr. 9. Gesetz zur Änderung der Siegelordnung für das Erzbistum Paderborn	10
Dokumente des Apostolischen Stuhls		Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	
Nr. 2. Dekret der Apostolischen Pönitentiarie zur Gewährung eines vollkommenen Ablasses anlässlich des 150. Jahrestages der Erscheinung der seligen Jungfrau Maria in Lourdes.....	2	Nr. 10. Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn	11
Dokumente der deutschen Bischöfe		Nr. 11. Haushaltsplan 2008.....	11
Nr. 3. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008	3	Nr. 12. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. Februar 2008	13
Nr. 4. Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“	3	Nr. 13. Fortbildungsveranstaltungen für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre 2008.....	13
Dokumente des Erzbischofs		Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 5. Hirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn zur Fastenzeit 2008	5	Nr. 14. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2008	15
Nr. 6. Beschluss der Unterkommission II vom 28.11.2007, Antrag 100/UK II IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit im Bezirk Minden-Ravensberg-Lippe e.V. Turnerstraße 4, 33602 Bielefeld.....	7	Nr. 15. Frühjahrstagung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge.....	15
Nr. 7. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2007.....	8	Sonstige Mitteilungen	
Nr. 8. Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive im Erzbistum Paderborn – Archivianordnung.....	9	Nr. 16. Warnung	16
		Beilagen	
		Inhaltsverzeichnis/Sachweiser 2007 Rechtssammlung – Ergänzungsblätter	

Nr. 1. Ernennung des H.H. Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zum Bischof von Speyer

Papst Benedikt XVI. hat den
Hochwürdigsten Herrn Weihbischof in Paderborn
und Titularbischof von Macriana minor

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

zum
Bischof von Speyer
ernannt

Als Weihbischof und Bischofsvikar für Priesterfortbildung und Berufungspastoral und für Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur sowie als Domkapitular des Metropolitankapitels hat der neue Oberhirte seinem Heimatbis-

tum vorbildlich gedient. Zugleich mit dem Dank dafür begleiten ihn die Segenswünsche und Gebete aller Gläubigen der Kirche von Paderborn in die ihm nun anvertraute Diözese Speyer.

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 2. Dekret der Apostolischen Pönitentiarie zur Gewährung eines vollkommenen Ablasses anlässlich des 150. Jahrestages der Erscheinung der seligen Jungfrau Maria in Lourdes

Anlässlich des 150. Jahrestages der Erscheinung der seligen Jungfrau Maria in der Grotte von Massabielle bei Lourdes wird täglich der vollkommene Ablass den Gläubigen gewährt, die vom 8. Dezember 2007 bis zum 8. Dezember 2008 in andächtiger Gesinnung und zu den festgelegten Bedingungen die Grotte von Massabielle besuchen; ebenso den Gläubigen, die vom 2. bis zum 11. Februar 2008 in einer Kirche, einem Oratorium, einer Grotte oder an einem anderen würdigen Ort die geweihte Statue der seligen Jungfrau Maria von Lourdes besuchen, die zur öffentlichen Verehrung feierlich aufgestellt ist.

Die Allmacht und unendliche Güte Gottes haben in wunderbarer Weise die von der Vorsehung gewollte Aufgabe Marias, der Mutter unseres Herrn Jesus Christus und damit Mutter seines mystischen Leibes, der Kirche, mit dem Heilswerk der Kirche vereinigt. Der selige Abt Guerrico verbindet so den Schutz, den die Gläubigen vertrauensvoll von der Mutter Maria erwarten, mit dem universalen Heildienst der katholischen Kirche: „Die heilige Mutter Christi versteht sich als Mutter der Christen auf der Ebene des Mysteriums und wendet ihnen deshalb die Fürsorge und Liebe zu, die einer Mutter eigen sind ... Auch die Christen erkennen sie als Mutter; von natürlicher kindlicher Liebe beseelt, nehmen sie an erster Stelle und vor allem ihre Zuflucht zu ihr, in jeder Not und Gefahr, indem sie vertrauensvoll ihren Namen anrufen wie Kinder im Arm ihrer Mutter“ (*Predigt 1 zum Hochfest der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel*).

Auch die dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils hebt die – wie wir sagen können – gemeinsame Sendung der seligen Jungfrau Maria und der katholischen Kirche hervor: „Maria vereinigt, da sie zuinnerst in die Heilsgeschichte eingegangen ist, gewissermaßen die größten Glaubensgeheimnisse in sich und strahlt sie wider. Daher ruft ihre Verkündigung und Verehrung die Gläubigen hin zu ihrem Sohn und seinem Opfer und zur Liebe des Vaters. Die Kirche aber wird, um die Ehre Christi bemüht, ihrem erhabenen Typus ähnlicher durch dauerndes Wachstum in Glaube, Hoffnung und Liebe und durch das Suchen und Befolgen des Willens Gottes in allem“ (Nr. 65).

Die Geschichte der Kirche und denkwürdige Zeugnisse der Marienverehrung geben oft und augenscheinlich Kunde von dieser Wirkweise der göttlichen Vorsehung und verweisen die Gläubigen auf sie, um ihre Verehrung zu fördern.

Die bevorstehende 150. Wiederkehr des Tages, an dem Maria dem Mädchen Bernadette Soubirous offenbarte, dass sie die Unbefleckte Empfängnis ist, und wollte, dass an dem Massabielle genannten Ort, der zur Stadt Lourdes gehört, ein Heiligtum als Schatzkammer der Gnade errichtet und verehrt werde, erinnert an die zahllosen Wunder, die dem übernatürlichen Leben der Seelen und der leiblichen Gesundheit aufgrund der allmächtigen Güte Gottes in hohem Maß zugute kamen; in dieser Fügung der göttlichen Vorsehung durch die Fürsprache der se-

ligen Jungfrau Maria wird deutlich, dass das ganzheitliche Ziel des Menschen das Wohl der ganzen Person ist, hier auf Erden und vor allem in der Ewigkeit des Heils.

Seit den Anfängen des Heiligtums von Lourdes haben die Gläubigen verstanden, dass die selige Jungfrau Maria durch den Dienst der katholischen Kirche an jenem Ort für dieses ganzheitliche Heil der Menschen liebevoll sorgen will.

Während die Gläubigen die selige Jungfrau Maria an dem Ort verehren, „den ihre Füße berührt haben“, nähren sie sich von den Sakramenten, fassen sie den festen Vorsatz, in Zukunft ein christliches Leben in größerer Treue zu führen, bekommen ein lebendiges Gespür für den Sinn der Kirche und erfahren gültige Beweise für alle diese Dinge. Indessen lässt auch die Verbindung von wunderbaren Geschehnissen im Laufe der Zeit das gemeinsame Wirken der seligen Jungfrau Maria und der Kirche erahnen. Denn im Jahr 1854 wurde das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis der Jungfrau Maria definiert; im Jahr 1858 erschien die Jungfrau Maria der frommen Bernadette Soubirous mit liebevoller Mütterlichkeit und benutzte die Worte der dogmatischen Definition: „Ich bin die Unbefleckte Empfängnis.“

Damit aus diesem Gedenken Früchte neuer Heiligkeit erwachsen, hat Papst Benedikt XVI. festgesetzt, das Geschenk des vollkommenen Ablasses in sehr großzügiger Weise zu gewähren, wie im Folgenden erklärt wird:

Alle und jeder einzelne Gläubige, die wirklich bußfertig und durch das Bußsakrament gereinigt und durch die heilige Kommunion gestärkt sind, sowie ergeben nach Meinung des Papstes beten, können täglich den *vollkommenen Ablass* erlangen, der auch den armen Seelen im Fegfeuer gewidmet werden kann,

A. – wenn sie vom 8. Dezember 2007 bis einschließlich 8. Dezember 2008 möglichst unter Beachtung der vorgeschlagenen Reihenfolge 1. den Taufbrunnen in der Pfarrei besuchen, wo Bernadette getauft wurde; 2. das Haus, das sog. „Cachot“, der Familie Soubirous; 3. die Grotte von Massabielle; 4. die Kapelle des Hospizes, wo Bernadette die erste heilige Kommunion empfangen hat; wenn sie dabei an den einzelnen vier Orten eine angemessene Zeit in innerer Sammlung und Betrachtung verweilen und zum Abschluss das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder erlaubten Form und das Gebet zum Jubiläum oder ein anderes Mariengebet sprechen;

B. – wenn sie vom 2. Februar 2008, dem Fest der Darstellung des Herrn, bis einschließlich 11. Februar 2008, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau von Lourdes und 150. Jahrestag der Erscheinung, in einer Kirche, einem Oratorium, einer Grotte oder an einem anderen würdigen Ort die geweihte Statue Unserer Lieben Frau von Lourdes, die zur öffentlichen Verehrung feierlich aufgestellt ist, in andächtiger Gesinnung besuchen und vor dieser Statue an einer Marienandacht teilnehmen oder zumindest eine angemessene Zeit in innerer Sammlung und Betrachtung verweilen und zum Abschluss das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder erlaubten Form und ein Gebet zur seligen Jungfrau Maria sprechen;

C. – Die alten Menschen, die Kranken und alle, die aus gutem Grund nicht imstande sind, ihre Wohnung zu verlassen, können – vorausgesetzt, sie bereuen jegliche Sünde und beabsichtigen, sobald wie möglich die üblichen drei Bedingungen zu erfüllen – zu Hause oder dort, wo die Umstände sie festhalten, den *vollkommenen Ablass* erlangen, wenn sie vom 2. bis 11. Februar 2008 mit Sehnsucht im Herzen (*den oben genannten Orten*) geistig einen Besuch abstatten, die Gebete wie oben sprechen und Gott durch Maria vertrauensvoll ihre Krankheiten und die Beschwerden ihres Lebens darbringen.

Damit die Gläubigen an diesen himmlischen Gnaden leichter teilhaben können, sollen sich die Priester, die von der zuständigen kirchlichen Autorität zur Abnahme der Beichte zugelassen sind, bereitwillig und großzügig zur

Verfügung stellen, um sie zu hören, und feierlich öffentliche Gebetsandachten zur Unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter leiten. Das vorliegende Dekret hat Gültigkeit für diesen Anlass.

Dem steht keinerlei gegenteilige Verfügung entgegen.

Gegeben zu Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 21. November 2007, dem Gedenktag der Darstellung Marias im Tempel.

James Francis S.E.R. Kard. Stafford
Großpönitentiar

Gianfranco Girotti, OFMConv.
Titularbischof von Meta, *Regent*

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 3. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2008

Liebe Schwestern, liebe Brüder im Glauben!

Zu einem „Abenteuer im Heiligen Geist“ gegen Hunger und Krankheit in der Welt rief Kardinal Josef Frings im Jahr 1958 auf. Er schlug den deutschen Bischöfen die Gründung des Bischöflichen Hilfswerks Misereor vor. Gerne ließen sich die Bischöfe und die Katholiken in Deutschland darauf ein.


Voller Dankbarkeit und Freude können wir nun auf eine bereits 50-jährige Geschichte zurückblicken. Durch die Katholiken in Deutschland und ihr Hilfswerk Misereor haben unzählige Arme in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien wieder Hoffnung geschöpft. Partnerschaftliche Hilfe zur Selbsthilfe war der Schlüssel dafür.

Dieser Hoffnungsweg wird weitergegeben. Wir Bischöfe sind überzeugt und vertrauen darauf, dass Sie, liebe Schwestern und Brüder, sich auch weiterhin für mehr Gerechtigkeit in der Welt einsetzen.

Herzlich bitten wir Sie: Stellen Sie sich mit Ihrer großzügigen Spende auch beim diesjährigen Fastenopfer wieder an die Seite der Armen und Notleidenden. Teilen Sie mit ihnen und schenken Sie ihnen ihre Liebe.

Würzburg, den 27. November 2007

Für das Erzbistum Paderborn

L.S. † 

Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf ist am 4. Fastensonntag, dem 2. März 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 9. März 2008, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 4. Neuausgabe des Rituale „Die Feier der Kindertaufe“

Ankündigung der deutschen Bischöfe

1. Veröffentlichung

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuausgabe des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert. Die Neuausgabe ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden. Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“ (Freiburg u.a. 2007) ist ab Januar 2008 im Buchhandel oder beim „VzF Deutsches Liturgisches Institut“ (Trier) erhältlich.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden wir Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Buch soll zum Anlass werden, sowohl die sakramentenpastoralen Initiativen der einzelnen Pfarrgemeinden zu überdenken als auch die bisherige Feierpraxis nach Möglichkeit zu verbessern.

Das erneuerte liturgische Buch enthält zuerst die Praenotanda generalia „Die Eingliederung in die Kirche“, die sich sowohl auf die Feier der Kindertaufe als auch auf die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche beziehen. Daneben finden sich die Praenotanda „Die Feier der Kindertaufe“, die wichtige Hinweise zum Verständnis, zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug geben. Darüber hinaus veröffentlichen wir Bischöfe separat eine Pastorale Einführung, die in der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Schriftenreihe „Arbeitshilfen“ als Nr. 220 erscheinen wird.

2. Veränderungen

Bei der Neuausgabe des Buches „Die Feier der Kindertaufe“ wurden alle Texte überarbeitet. Grundlage ist die Editio typica altera von 1973 mit den Veränderungen, die durch den Codex Iuris Canonici von 1983 notwendig geworden waren. Diese lateinische Vorlage ist im Großen und Ganzen die gleiche wie die Editio typica von 1971. Insofern handelt es sich nicht um ein grundlegend neues liturgisches Buch. Auf zwei strukturelle Veränderungen möchten wir allerdings ausdrücklich aufmerksam machen.

Während die deutschsprachige Ausgabe von 1971 eigene Kapitel mit der Ordnung der Taufe mehrerer Kinder und eines einzelnen Kindes enthielt, sind im erneuerten Buch die beiden Ordnungen zusammengefasst worden. Neu ist, dass neben der Ordnung für die Feier der Kindertaufe außerhalb der Messfeier in einem eigenen Kapitel die Ordnung für die Feier der Kindertaufe innerhalb der Messfeier geboten wird. Wenn nämlich Kinder innerhalb der sonntäglichen Messfeier getauft werden, ist es für alle offensichtlich, dass die Taufe nicht nur eine Familienfeier ist, sondern dass die Kinder durch die Taufe in die Kirche eingegliedert werden. Gleichzeitig wird auch der enge Zusammenhang von Taufe und Eucharistie deutlich.

Eine zweite Änderung betrifft die Struktur der Feier selbst. Nach der bisherigen Ordnung wurden die Kinder erst im Anschluss an die Homilie mit dem Kreuz auf der Stirn bezeichnet. Die Bezeichnung mit dem Kreuz steht bei erwachsenen Taufbewerbern allerdings ganz am Beginn des Katechumenates. Deshalb hat dieses Zeichen in Zukunft wie in der lateinischen Vorlage auch im deutschen Kindertaufritus unmittelbar nach dem Gespräch mit den Eltern und Paten seinen Platz. So wird deutlicher, dass die Kinder mit diesem Zeichen von der versammelten Gemeinde empfangen werden, dass die Aufnahme in die Kirche aber durch das Sakrament der Taufe geschieht.

3. Pastorale Begleitung der Eltern

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut an die Wichtigkeit einer guten pastoralen Begleitung der Eltern erinnern. Die Eltern sollen bei oder nach der Anmeldung ihres Kindes zur Taufe Gelegenheit zu einem ersten Gespräch haben. Dort kann bereits die in der Pfarrei übliche Taufvorbereitung dargelegt und begründet werden. Da das notwendige Hineinwachsen des Kindes in den Glauben ohne gelebte Gemeinschaft mit der Kirche nicht möglich ist, soll die Vorbereitung der Taufe eines Kindes so gestaltet werden, dass die Eltern dabei ihren Glauben erneuern und ihre Gemeinschaft mit der Kirche vertiefen

können. Dazu gehören auch die Begegnung mit der Pfarrgemeinde und – heute leider nicht mehr selbstverständlich – die Teilnahme an den Gottesdiensten.

Mit den Eltern muss – zumindest beim ersten Kind – zumindest ein Taufgespräch stattfinden, das der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter pastoraler Mitarbeiter bzw. eine von ihm beauftragte pastorale Mitarbeiterin führt. In diesen Gesprächen sollen die Eltern in ihrem Glauben gestärkt und auf ihre Verantwortung zu einer christlichen Erziehung vorbereitet werden.

Wenn Eltern zwar die Taufe ihres Kindes grundsätzlich wünschen, sich selbst aber nicht ganz – oder noch nicht ganz – imstande sehen, den Glauben zu bekennen und ihr Kind christlich zu erziehen, so müssen sie eine andere Person, die der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist, mit dieser Aufgabe betrauen (z. B. Paten, Großeltern, Verwandte). In einem solchen Fall ist die Teilnahme dieser Person an den Taufgesprächen Voraussetzung für die Taufe des Kindes. Das enthebt aber die Eltern keineswegs der Verpflichtung, ihre eigene Glaubenssituation und ihre Beziehung zur Kirche erneut zu überdenken, damit sie schließlich selbst in ihre Aufgabe hineinwachsen.

4. Feier der Kindertaufe in zwei Stufen

Die Geburt eines Kindes und die Vorbereitung auf dessen Taufe ist für alle Eltern und Paten eine Gelegenheit, auch den eigenen Glauben neu zu bedenken und zu vertiefen. Deshalb kann es sinnvoll sein, Eltern und Paten mehrerer Kinder zu einem gemeinsamen Weg der Glaubensvertiefung einzuladen. Wenn dieser Weg sich über längere Zeit erstreckt, empfiehlt sich die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen, wodurch Raum für eine längere Elternkatechese entsteht. Es ist eine Besonderheit des neuen deutschsprachigen Buches, dafür eine eigene Ordnung als Teil 1 im Anhang zur Verfügung zu stellen. (Diese Ordnung wurde für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert.)

Die erste Feier kann stattfinden, wenn die Eltern um die Taufe ihres Kindes gebeten haben und mit der Feier in zwei Stufen einverstanden sind. Die erste Stufe hat einleitenden Charakter und enthält die Katechumenatsriten für das Kind: Bei der Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet. Der Gottesdienst ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und von der Bitte um Gottes Segen.

Die Vertiefung des Glaubens und die Intensivierung der Glaubenspraxis sind Hauptzweck der Elternkatechese, die gemeinschaftlich mit anderen Eltern durchgeführt wird und einen angemessenen Zeitraum umfasst. Es ist sinnvoll und wünschenswert, dass hier Eltern mit unterschiedlichen Glaubenswegen und -erfahrungen voneinander lernen und miteinander im Glauben wachsen. So vorbereitet können sie dann mit tieferem Engagement ihre Absage an das Böse und das Bekenntnis des Glaubens erneuern, bevor ihre Kinder in der zweiten Stufe das Sakrament der Taufe empfangen.

Wenn die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe gehalten wurde, erfolgt in der zweiten Stufe die Feier der Taufe selbst. Erst durch diesen zweiten Gottesdienst,

dessen Kern der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser, die Absage und das Glaubensbekenntnis sowie die Taufe selbst bilden, werden die Kinder Glieder der Kirche.

Es ist wünschenswert, dass mit der hier genannten Ordnung der Feier der Kindertaufe in zwei Stufen wo immer möglich Erfahrungen gesammelt werden. Doch dürfen diese Ordnung und die mit ihr verbundene längere Elternkatechese nicht zur Vorbedingung für die Taufe der Kinder gemacht werden.

5. Berechtigung der Kindertaufe und Taufaufschub

Kinder werden auf den Glauben der Kirche getauft, den die Eltern und Paten inmitten der Gemeinde bekennen. Das in der Taufe grundgelegte christliche Leben muss sich im gläubigen Leben entfalten. Deshalb ist es vor allem Aufgabe der Eltern, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Wenn aber Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen. „Es ist richtig, dass Eltern durch ihre Seelsorger auf die Taufe ihres Kin-

des angemessen vorbereitet werden, aber ebenso wichtig ist es, dass dieses erste christliche Initiationssakrament primär als Geschenk Gottes des Vaters an das Kind angesehen wird. Denn nirgendwo tritt das freie und unverdiente Wesen der Gnade deutlicher ans Licht als bei der Kindertaufe.“¹

Wenn der Pfarrer trotzdem zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist im Dekanat und Bistum abzustimmen. Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Dabei ist der Taufaufschub keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. Befindet sich ein Kind in Todesgefahr, ist es allerdings unverzüglich zu taufen.

Im Dezember 2007

¹ Ansprache Papst Johannes Pauls II. anlässlich des Ad limina-Besuches der deutschen Bischöfe vom 18. November 1999: Notitiae 36 (2000) 16.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 5. Hirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn zur Fastenzeit 2008

Würde im Sterben – Der Schutz des menschlichen Lebens bis in die Sterbestunde

Liebe Brüder und Schwestern im Glauben!

In unserem Nachbarland, der Schweiz, ist vor gut zwei Monaten das Wort „Sterbetourismus“ zum Wort des Jahres 2007 gekürt worden. Als Siegerwort, nicht als Unwort. Es hat mit der Tatsache zu tun, dass eine Vielzahl kranker und verzweifelter Menschen in die Schweiz einreisen, um sich hier mit einem todbringenden Gift das Leben nehmen zu können. „Schneller Tod auf Rezept“ überschrieb ein kritischer Dokumentarfilm diese weithin unsichtbare Praxis der Beihilfe zur Selbsttötung. Mit dem harmlos erscheinenden Slogan „Menschenwürdig leben – menschenwürdig sterben“ wirbt eine Schweizer Sterbehilfeorganisation seit zehn Jahren für diesen Weg eines selbst bestimmten Lebensendes. Mittlerweile gibt es auch eine deutsche Filiale dieser Organisation.

Das Beispiel zeigt, wie groß Angst, Not und Leiden sein können, dass Menschen sich auf diese Weise vom irdischen Leben ‚verabschieden‘. Doch

verdient das, was hier als ‚guter‘, weil selbst bestimmter Tod angepriesen wird, wirklich diesen Namen?

Unsere westlichen Nachbarländer Holland und Belgien sind schon längst einen Schritt weiter gegangen. Hier gehört die ‚aktive Sterbehilfe‘ zu den medizinischen Maßnahmen, die man verordnen kann, wenn es nichts mehr zu heilen und zu retten gibt. So ist auch in unserem Land vor einiger Zeit die Frage nach dem ‚guten Tod‘ und dem Weg dorthin neu entbrannt. Wir werden dabei mit Nachdruck auf eine zentrale Frage unseres Menschseins verwiesen. Diese Frage heißt: Welches Sterben wird dem Menschen wirklich gerecht?

Dabei müssen wir ganz nüchtern feststellen: Es sind nicht nur die politischen Weichenstellungen in den westlichen Nachbarländern, sondern die realen Erfahrungen von Alter und Krankheit in unserem eigenen Lebensumfeld, die uns beschäftigen. Es verwundert nicht, dass viele unserer Zeitgenossen ‚menschenwürdiges Sterben‘ mit einer kurzen und möglichst leidfreien Sterbephase gleichsetzen und sich selbst einen solchen – vermeintlich ‚humanen‘ – Weg des Abschieds wünschen. Mitten aus dem Leben möchte man genommen werden. Wie oft hört man Bemerkungen wie: „Meinen nächsten run-

den Geburtstag möchte ich noch erleben – und dann friedlich einschlafen, ohne lange leiden zu müssen!“ Aber Wunsch und Wirklichkeit klaffen oft weit auseinander. In unserer Zeit sterben die meisten Menschen nicht schnell und plötzlich, sondern erst nach einer längeren Phase, die durch Krankheiten und eine fortschreitende Auszehrung des Körpers gezeichnet ist. Und auch der häufige Wunsch, möglichst in vertrauter häuslicher Umgebung sterben zu dürfen, bleibt für viele Menschen nur ein Traum. Immerhin sterben mehr als zwei Drittel der Bevölkerung unseres Landes in Krankenhäusern und Pflegeheimen. Vereinsamung, emotionale und soziale Isolation sind leider allzu oft in dieser letzten Phase des Lebens anzutreffen. Auch die Angst, durch den medizinisch-technischen Fortschritt eine Verlängerung des Leidens und Sterbens erleben zu müssen, ist für viele Menschen ein Argument, um die aktive Sterbehilfe auch in unserem Land in Erwägung zu ziehen.

Dass die aktive Sterbehilfe legalisiert werden soll, ist in unserem Land glücklicherweise noch nicht gesellschaftlicher Konsens. Doch eine deutliche Tendenz in diese Richtung ist unübersehbar. Deshalb erheben wir unsere Stimme, um unsere grundlegende Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, dass das Leben eines Menschen auch am Ende seiner irdischen Existenz unantastbar bleibt und niemals zur Disposition gestellt werden darf. Eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe würde auch in anderen Bereichen eine erhebliche Schwächung des Lebensschutzes nach sich ziehen!

Ich begrüße daher alle gesellschaftlichen Bewegungen und Maßnahmen, die sich mit den beiden großen Kirchen in Deutschland für eine menschenwürdige Gestaltung der letzten Lebensphase des Menschen einsetzen und ein klares Nein zur aktiven Sterbehilfe formulieren. Das christliche Leitbild heißt ‚Humane Sterbebegleitung‘, und es bedeutet, die Nähe von Menschen gegen die Vereinsamung – und die Linderung der Schmerzen gegen das Leid einzusetzen. Gerade auf dem Gebiet der Palliativmedizin können wir hier dankbar auf die großen Fortschritte der letzten Jahre verweisen – auch wenn die medizinischen Möglichkeiten leider noch nicht allen Betroffenen zugänglich sind. Das ist in meinen Augen sehr bedauerlich und bedarf einer erhöhten Aufmerksamkeit!

Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche Deutschlands plädieren ausdrücklich für diesen Weg. Denn in unseren Augen steht zu viel auf dem Spiel! Eine Gesellschaft, die bereit ist, bestimmte Phasen des menschlichen Lebens dem Kalkül der Nützlichkeit zu unterwerfen, hat die Achtung vor dem menschlichen Leben in seiner Einheit und Ganzheit längst aufgegeben. Schon 1975(!) haben die deutschen Bischöfe auf diesen unheilvollen Zusammenhang aufmerksam gemacht: „Wenn das Leben nur nach seinem privaten und sozialen Nut-

zen eingeschätzt wird, dann ist es allenfalls eine Frage der Zeit und des sogenannten ‚Volksempfindens‘, welche Gruppen von Menschen von diesem Vernichtungsurteil betroffen werden.“ Dabei sind wir in Deutschland vorgewarnt! Manche der Älteren werden wohl noch in Erinnerung haben, dass die Nationalsozialisten im Oktober 1939 die Befugnisse bestimmter Ärzte so erweitern ließen, „dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischer Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden“ konnte. Dieser Angriff auf die Würde des Menschen, der in einer der dunkelsten Phasen unserer Geschichte noch viel weitere Kreise zog, darf sich in unserer Gesellschaft niemals wiederholen!

Liebe Schwestern und Brüder!

Das Plädoyer für einen sogenannten ‚guten Tod‘ im Sinne der Euthanasiedebatte ist mit dem großen Risiko behaftet, dass es sich von der Wertschätzung des menschlichen Lebens löst. Dagegen lebt das christliche Menschenbild aus einer anderen Wurzel: Gott ist der Schöpfer allen Lebens, ihm verdankt der Mensch sein Leben. Mehr noch: Nach biblischem Zeugnis ist der Mensch als Abbild Gottes geschaffen (vgl. Gen 1,27) und hat von daher eine unzerstörbare Würde! Eine solch einzigartige Berufung kann und darf man nicht verleugnen. Von daher darf der Mensch das Geschenk seines Lebens nicht einfach ‚wegwerfen‘. Gott ist und bleibt der Herr über Leben und Tod. Weil er allein über das Leben verfügt, ist ein Recht auf Tötung oder Selbsttötung undenkbar. Das Leben ist vom Standpunkt des christlichen Lebens her absolut heilig zu halten!

Wir Christen versuchen dieser hohen Wertschätzung des menschlichen Lebens gerecht zu werden, indem wir Not und Leid des einzelnen Menschen durch unsere Nähe und Zuwendung zu lindern suchen. „Ich war krank, und ihr habt mich besucht“ – dieses Wort Jesu im Matthäusevangelium (Mt 25,36) erinnert eindringlich daran, welche Bedeutung den Werken der Nächstenliebe beigemessen wird. Und um wie viel mehr wird es im Blick auf die leidenden und sterbenskranken Menschen gesagt sein müssen!

Krankheit und Sterben dürfen nicht aus dem Bewusstsein des modernen Menschen verdrängt werden. Denn sie gehören zum menschlichen Leben und müssen bewältigt werden. Nicht Hilfe zum Sterben, sondern Hilfe im Sterben sind wir dem Kranken schuldig. Oder um ein Wort des verstorbenen Wiener Kardinals Franz König aufzugreifen: „Nicht durch die Hand eines anderen sollen die Menschen sterben, sondern an der Hand eines anderen.“ Als Christen wissen wir uns aufgefordert, eine solche Haltung möglichst vielen Menschen verständlich

und erfahrbar zu machen. Deshalb soll das diesjährige Liborifest unter dem Leitwort „... und im Tod verlass uns nicht“ (aus der dritten Strophe des Liboriliedes im Gotteslob Nr. 887) stehen.

Das Vorbild vieler Heiliger, besonders der 1997 verstorbenen Mutter Teresa, bietet uns im Umgang mit dem Sterben eine verlässliche Orientierung. Sie sammelte die Sterbenden von den Straßen der Slums von Kalkutta. Sie sah in ihnen Wesen, denen nur noch das Recht geblieben war, menschenwürdig zu sterben. Was sie in ihrem Handeln antrieb, war einzig und allein die Absicht, Menschen nicht wie Hunde verenden zu lassen. Kann man sich auch nur für einen Augenblick vorstellen, diese Ordensfrau hätte aus ‚Mitleid‘ ihre Sterbenden zu Tode gespritzt oder ihnen Giftpillen verabreicht? Für Mutter Teresa stand fest: Aktive Sterbehilfe widerspricht einem Sterben, das den Namen ‚human‘ verdient!

Ich bin dankbar dafür, dass es neben den Hospizeinrichtungen mittlerweile viele Hospizgruppen in unserem Erzbistum gibt, die sterbenskranken Menschen persönliche Nähe und Zuwendung vermitteln. Allen, die sich mit viel Herzblut in der Hospizbewegung engagieren, gilt mein Respekt und meine Anerkennung! Trotzdem stehen wir vielerorts noch am Anfang und benötigen weitere hilfreiche Unterstützung. Deshalb lade ich Sie ein, die Hospizarbeit auch als Ihr eigenes Anliegen zu entdecken: und zwar sowohl persönlich als auch in Gruppen auf der Ebene unserer Pfarrgemeinden und Pastoralverbände. Möglichst vielen Betroffenen sollten wir das Vertrauen vermitteln, in der letzten Phase ihres Lebens nicht alleingelassen zu werden. Helfen Sie also mit, persönlicher Ausdruck der Sorge der Kirche um diejenigen Menschen zu sein, die sich in der schwächsten Phase ihres Lebens befinden und hier oft keine Fürsprecher mehr haben! Denn alle, die Menschen in ihrem Sterben achtsam begleiten, leisten einen unersetzlichen Dienst an der Wahrung der unveräußerlichen Würde des Menschen. Das kann man nicht deutlich genug betonen, gerade auch angesichts der Belastung, die dies sehr oft für sie selbst bedeutet.

Der christliche Glaube trägt mit seiner größeren Hoffnung das Leben und daher auch das Ende der irdischen Existenz des Menschen. Wir können der Vergänglichkeit und Endlichkeit des irdischen Lebens zwar nicht ausweichen, aber wir dürfen sie auch nicht in dem beschleunigenden Sinne herbeiführen, dass wir uns selbst zu Herren über Leben und Tod erheben. Im österlichen Blick auf Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, dürfen wir auf die rettende Macht Gottes vertrauen: Seine Liebe zu uns macht auch vor dem Tod nicht Halt. Sie erweist sich stärker als der Tod und ruft uns in die nie enden wollende Gemeinschaft mit dem lebendigen Gott. Das lässt uns bei aller verständlichen Furcht vor dem Tod und in allen Nöten des Sterbens nicht verzweifeln, sondern darauf hof-

fen, dass Leid und Schmerzen nicht das letzte Wort haben. Vertrauen wir mit der großen Verheißung des letzten Buches der Heiligen Schrift darauf, dass Gott „alle Tränen von ihren Augen abwischen wird: Der Tod wird nicht mehr sein, keine Trauer, keine Klage, keine Mühsal. Denn was früher war, ist vergangen“ (Offb 21,4)!

In dieser Zuversicht unseres Glaubens wünsche ich Ihnen eine gesegnete Fastenzeit und ein frohes Osterfest!

Ihr Erzbischof



Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 10. Februar 2008, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen.

Sperrfrist: 9. Februar 2008, 17.00 Uhr

Nr. 6. Beschluss der Unterkommission II vom 28.11.2007 Antrag 100/UK II IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit im Bezirk Minden-Ravensberg-Lippe e. V., Turnerstraße 4, 33602 Bielefeld

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit im Bezirk Minden-Ravensberg-Lippe e. V., Turnerstraße 4, 33602 Bielefeld, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008, ohne Lohnausgleich, auf 39 Stunden erhöht. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt entsprechend dem Beschäftigungsumfang eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich. Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine feste Stundenzahl pro Woche/Monat vertraglich vereinbart ist, haben die Möglichkeit, zwischen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit ohne Lohnausgleich oder Gehaltskürzung zu wählen.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit im Bezirk Minden-Ravensberg-Lippe e. V., Turnerstraße 4, 33602 Bielefeld, werden in Abweichung zu Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR die Dienstbezüge um 4,30 v. H. für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 gekürzt.

3. Die Änderungen treten am 28.11.2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31.12.2008.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

2. Während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt.


3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt dieses Beschlusses in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und deren Beschäftigungsverhältnis auf Veranlassung des Dienstgebers betriebsbedingt vor dem 31.12.2008 endet, erhalten die nach Ziffer 1 des Beschlusses gekürzten Beträge mit der Vergütung im Monat des Ausscheidens nachgezahlt.

4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, sodass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 10.12.2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 5/B 33-60.05.9/1

Nr. 7. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2007

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 10. Oktober 2007 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283 ff.), zuletzt geändert am 03.09.2007 (Kirchliches Amtsblatt 2007, Stück 9, Nr. 116.), wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält einen Absatz 2 folgenden Wortlauts:

„(2) Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. Bei Leistungsmin-

derungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 4 ist eine aus höchstens sechs Mitgliedern bestehende Kommission der Einrichtung zuständig. Die Mitglieder der Einrichtungskommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Einrichtungskommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.“

2. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen – § 1 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt – ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit und Krankheit sind unschädlich. Dasselbe gilt einmalig für eine Unterbrechung wegen Sonderurlaub im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 2, 1. Spiegelstrich KAVO, wenn der Sonderurlaub die Dauer von drei Jahren nicht überschreitet und ununterbrochen in Anspruch genommen wird. Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertersatz.“

b) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Worte „längstens bis zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.


bb) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „längstens aber bis zum 31. Dezember 2007“ gestrichen.

II. Die Änderungen in den Ziffern 1 und 2 b) treten rückwirkend zum 1. November 2007 in Kraft. Die Änderungen in der Ziffer 2 a) treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 10.12.2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 5/A 38-22.01.1/1

Nr. 8. Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive im Erzbistum Paderborn – Archivanordnung

§ 1 Grundsätzliches

1. Die katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie regelt auch ihr Archivwesen eigenständig.

2. Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren deren Wirken; sie dienen der Verwaltung der Kirche und der Erforschung ihrer Geschichte. Die kirchlichen Archive sind nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für eine Nutzung geöffnet.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für das Erzbistumsarchiv, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn unterstehenden Archive.

2. Anderen kirchlichen Einrichtungsträgern im Bereich des Erzbistums Paderborn, insbesondere den Ordensinstituten, Säkularinstituten und Gesellschaften des Apostolischen Lebens sowie den kirchlichen Vereinigungen, Vereinen und Verbänden, wird empfohlen, für ihren Bereich eine entsprechende Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive zu erlassen.

§ 3 Verwaltung von Registratur- und Archivgut

1. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut sind alle Unterlagen, die aus der Tätigkeit kirchlicher Stellen erwachsen. Hierzu gehören neben Urkunden, Akten, Amtsbüchern, Einzelschriftstücken und Karteien u. a. auch Dateien, Karten, Pläne, Zeichnungen, Plakate, Siegel, Drucksergebnisse, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung.

2. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut ist mit größter Sorgfalt nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verwalten und aufzubewahren. Diese Aufgabe obliegt allen aktenführenden kirchlichen Stellen, insbesondere den Registraturen und Archiven.

3. Schrift- und Dokumentationsgut, das für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt wird, ist dem zuständigen Archiv unaufgefordert zur Übernahme anzubieten, in der Regel spätestens 30 Jahre nach Schließung der Akte bzw. Erledigung des Vorgangs.

4. Können Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften teilweise vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten; gesetzliche Löschungsverpflichtungen und Rechtsansprüche Betroffener bleiben unberührt. Art und Umfang der Unterlagen sind von der abliefernden Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Archiv vorab im Grundsatz festzulegen. Für programmgesteuerte, mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen geführte Datenbestände ist ferner festzulegen, in welcher Darstellung die zu archivierenden Daten bereitgestellt werden können. Hierbei sollte eine Darstellung in konventioneller Form angestrebt werden, die ein Lesen der Unterlagen ohne schwierige technische Hilfsmittel ermöglicht.

5. Das Archiv entscheidet nach Anhörung der abgebenden Stelle gemäß der Kassationsordnung über die Archivwürdigkeit des Schrift- und Dokumentationsguts. Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut wird mit der Übernahme ins Archiv zu Archivgut. Das Archiv sorgt für die Ordnung, Verzeichnung und Erschließung des Archivguts, damit es von der Verwaltung und Forschung genutzt werden kann.

6. Das Archiv sammelt und bewahrt auch Schrift- und Dokumentationsgut fremder Provenienzen, sofern es für die kirchengeschichtliche Forschung oder die Geschichte des Archivträgers von Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für Sammlungen und Nachlässe.

7. Das Erzbistumsarchiv verwahrt auch das Schrift- und Dokumentationsgut solcher Provenienzen seines Sprengels, deren Stellen für eine dauerhafte Erhaltung ihres Schriftgutes keine Gewähr bieten (z.B. nicht mehr hauptamtlich besetzte Seelsorgsstellen).

8. Das Archiv hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aufgabe, das in seiner Obhut befindliche Archivgut selbst zu erforschen und zu veröffentlichen bzw. Forschungen anzuregen.

§ 4 Nutzung kirchlichen Archivguts durch abliefernde Stellen

Abliefernde Stellen haben das Recht, das bei ihnen entstandene Archivgut zu nutzen. Das gilt auch für deren Rechtsnachfolger.

§ 5 Nutzung kirchlichen Archivguts durch Betroffene

1. Jeder Betroffene hat das Recht, zur Führung von Standesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen zu erhalten.

2. Dem Betroffenen kann auf Antrag eine Nutzung nicht gesperrten kirchlichen Archivguts gewährt werden, soweit es Angaben zu seiner Person enthält. Dies gilt nicht, wenn einer Nutzung überwiegende berechnete Interessen des Archiveigners, des Archivablieferers oder eines Dritten entgegenstehen.

§ 6 Nutzung kirchlichen Archivguts durch Dritte

1. Bei berechtigtem Interesse kann auf Antrag an das zuständige Archiv eine Nutzung kirchlichen Archivguts erlaubt werden, soweit die in § 7 aufgeführten Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind und das Archivgut keinen Sperrfristen gemäß § 8 unterliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt u. a. vor, wenn mit der Nutzung amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder pädagogische Zwecke verfolgt werden.

2. Die Nutzung des Archivgutes erfolgt in der Regel im Archiv. Sie geschieht

- a) durch Vorlage der Originale,
- b) durch Bereitstellung von Abschriften, Kopien, Fotografien, Mikrofilmaufnahmen oder Mikrofiches von den Originalen, oder
- c) durch Erteilen von Auskünften über den Inhalt von Archivgut.

Die Nutzungsarten können auch miteinander verbunden werden. Ein Anspruch auf Abschriften oder Kopien besteht nicht.

3. Editionen und Reproduktionen von Archivgut bedürfen einer eigenen Genehmigung durch das zuständige Archiv.

4. Bei Verwertung von Archivgut hat der Benutzer berechnete Interessen und die Persönlichkeitsrechte Dritter sowie die Vorschriften des Urheberrechtes zu beachten. Zuwiderhandlungen hat er selbst zu vertreten.

5. Weitere Einzelheiten der Nutzung werden durch entsprechende Ordnungen der Archive geregelt.

§ 7 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung von Archivgut durch Dritte ist, dass

- a) der betreffende Bestand geordnet ist,
- b) das Archivgut nicht schadhaf ist oder durch eine Nutzung keinen Schaden nimmt,
- c) der Antragsteller in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archiv zu benutzen,
- d) das Nutzungsanliegen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand des Archivs steht.

§ 8 Sperrfristen

1. Grundsätzlich ist Archivgut, dessen Schlussdatum weniger als 40 Jahre zurückliegt, von einer Nutzung durch Dritte ausgeschlossen, sofern es nicht bereits veröffentlicht ist.

2. Einzelne Aktengruppen und Aktenstücke können von der Benutzung durch Dritte ausgenommen werden (z. B. Kanonisationsakten).

3. Besondere Sperrfristen gelten für folgendes Archivgut

- a) Archivgut des Erzbischöflichen Geheimarchivs: 60 Jahre;
- b) (Erz-)Bischöfliche Handakten und Nachlässe: 60 Jahre;
- c) Personalakten und personenbezogenes Archivgut: 30 Jahre nach Tod bzw. 120 Jahre nach Geburt der betroffenen Person;
- d) Archivgut, für das der Ablieferer spezielle Regelungen angeordnet hat.

4. Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigem Grunde möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche, schutzwürdige Belange Dritter oder Interessen Betroffener gefährdet oder Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes oder das Steuergeheimnis verletzt würden. Falls der Zweck dieser Vorschriften auch durch Auflagen für die Nutzung und Verwertung (etwa durch Anonymisierung) erreicht wird, kann dieses Archivgut zur wissenschaftlichen Benutzung freigegeben werden.

§ 9 Sondergenehmigungen

1. Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, das noch einer Sperre unterliegt.

2. Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftliches Gesuch über das zuständige kirchliche Archiv an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten. Der Leiter des Erzbistumsarchivs übernimmt die Vorprüfung des Gesuches. Er kann seinerseits Sachverständige beiziehen.


3. Nach Abschluss der Vorprüfung fällt der Generalvikar die Entscheidung über das Gesuch. Der Bescheid wird dem Gesuchsteller durch das Archiv eröffnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive vom 12. Februar 1994, KA 1994, Nr. 60., außer Kraft.

Paderborn, den 17. Dezember 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 17/A 12-73.02.11

Nr. 9. Gesetz zur Änderung der Siegelordnung für das Erzbistum Paderborn

Artikel I

In § 2 Abs. 1 der „Siegelordnung für das Erzbistum Paderborn“ vom 31. Juli 2006 (KA 2006, Nr. 96.) wird eingefügt:


- a) unterhalb des 1. Spiegelstrichs:
„- das Erzbistum Paderborn“
- b) unterhalb des 13. Spiegelstrichs:
„- das Erzbischöfliche Diözesanmuseum,
- das Erzbistumsarchiv,“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Paderborn, 28. Dezember 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 11/A 13-41.00.35

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 10. Ankündigung der Neuwahl des Priesterrates im Erzbistum Paderborn

In Kürze endet die Amtszeit des gegenwärtigen Priesterrates der Erzdiözese Paderborn. Der Herr Erzbischof hat als Termin für die Neuwahl des Priesterrates in den Dekanaten den Zeitraum

1. April 2008 bis zum 11. Mai 2008

festgesetzt.

In jedem Dekanat ist ein Priester zu wählen. Das Wahlverfahren ist geregelt in Abschnitt VI. des Statuts des Priesterrates in der Fassung vom 28. September 2007 (KA 2007, Nr. 124.). Die Durchführung der Wahl im Dekanat obliegt dem Wahlkomitee, bestehend aus dem Dechanten als Wahlleiter Kraft Amtes sowie zwei weiteren, vom Dechanten berufenen Priestern.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind:

1. alle im Dekanat wohnenden Diözesanpriester,
2. diejenigen Diözesanpriester, die derzeit nicht im Bereich des Erzbistums wohnen, in demjenigen Dekanat, in dem sie zuletzt tätig waren oder Wohnsitz hatten,
3. Weltpriester anderer Diözesen, die im Dekanat wohnen und denen von der Erzdiözese eine Aufgabe übertragen worden ist,
4. Priester von Instituten des geweihten Lebens oder von Gesellschaften des apostolischen Lebens, die im Dekanat wohnen und denen von der Erzdiözese eine Aufgabe übertragen worden ist.

Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, *innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Datum der Ausgabe dieses Amtsblatts*, bis zu zwei Priester aus ihrem Dekanat als Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorschlag ist in doppeltem Umschlag an den Dechanten in seiner Eigenschaft als Wahlleiter zu richten. Der äußere Umschlag muss den Namen des Absenders tragen, der innere, anonymisierte Umschlag den Vorschlag oder die Vorschläge enthalten.

Diözesanpriester mit derzeitigem Wohnsitz außerhalb des Erzbistums müssen ihren Wunsch zur Teilnahme an der Wahl dem Dechanten am Ort ihrer letzten Tätigkeit oder ihres letzten Wohnsitzes mitteilen, ggf. unter form- und fristgerechter Beifügung eines Kandidatenvorschlags.

Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung. *Der genaue Wahltermin im vorgegebenen Zeitrahmen wird vom Wahlkomitee festgesetzt* und ist im Dekanat angemessen und rechtzeitig bekannt zu machen.

Zur Wahl werden alle Wahlberechtigten spätestens 14 Tage vor der Wahl vom Wahlleiter unter Beifügung der Kandidatenliste eingeladen. Die Wahlordnung sieht für den ersten Wahlgang die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl vor. Bei einer möglichen Stichwahl bleiben die Briefwahlstimmen unberücksichtigt.

Az: 11/A 17-10.01.1/3

Nr. 11. Haushaltsplan 2008

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Etat		Rechnung	Etat		Rechnung
		2008	2007	2006	2008	2007	2006
		Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
		Tsd €	Tsd €	EURO	Tsd €	Tsd €	EURO
0000	Diözesanleitung						
0110	Erzbischof und Weihbischöfe	0	0	0	685	700	534.267
0120	Metropolitankapitel	72	75	72.766	2.572	1.945	1.768.267
0210	Sekretariat Generalvikariat	0	0	0	280	280	248.879
0220	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	248	223	239.465
0230	Rechtsamt	0	0	0	417	417	401.154
0240	Fachstelle Revision	0	0	0	149	149	129.598
0250	Personalabteilung	200	200	181.035	1.735	1.730	1.743.626
0260	Pastorales Personal	0	0	0	588	588	552.528
0310	Finanzabteilung	90	80	90.260	2.329	2.329	2.247.047
0410	Bauamt	0	0	0	658	658	624.543
0510	Offizialat	15	10	17.701	430	425	410.206
0610	Archiv, Kirchenbuchabteilung	3	15	15.309	268	238	218.053
0620	Registratur	0	0	0	291	301	276.466
0630	Fachstelle EDV	0	0	0	2.320	2.280	2.181.446
0640	Bürotechnische Dienste	0	0	0	300	300	267.705
0641	Haustechnische Dienste	0	0	0	210	210	198.599
0642	Kraftfahrzeugtechnische Dienste	0	0	0	288	283	294.219
0660	Sonstige Aufgaben	100	100	111.907	100	100	66.682
0690	Nichtaufteilbare Sachkosten	0	0	0	888	913	719.388
0692	Nichtaufteilbare Personalkosten	130	130	151.210	762	762	634.071
0700	Fachstelle Medien	0	0	0	11	12	5.065
0720	Presse und Information	74	74	74.427	642	607	594.555

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Etat		Rechnung	Etat		Rechnung
		2008	2007	2006	2008	2007	2006
		Einnahmen	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben
		Tsd €	Tsd €	EURO	Tsd €	Tsd €	EURO
0800	Aus- und Fortbildung der Geistlichen	5	0	0	6.345	1.775	1.437.393
0900	Räte und Mittelinstanzen	0	0	0	102	92	45.353
0960	Seelsorgeregionen	0	0	0	0	0	870.672
Summe Einzelplan 0		689	684	714.615	22.618	17.317	16.709.247
1000	Allgemeine Seelsorge						
1110	Leitung	0	0	0	780	825	693.657
1200	Gemeinde- u. Erwachsenenpastoral	80	60	69.239	2.183	1.448	1.298.599
1310	Allg. Seelsorge pfarrlich – Geistliche	1.495	1.495	1.486.768	34.220	34.070	35.374.756
1320	Allg. Seelsorge pfarrlich – Laien	20	30	14.708	11.965	11.665	11.125.685
1330	Allg. Seelsorge pfarrlich – Investitionen	14	14	1.912.714	40.158	34.018	32.594.085
1350	Allg. Seelsorge pfarrlich – lfd. Bedarf	0	0	0	40.500	40.300	39.831.017
1360	Allg. Seelsorge – Sonstiges	0	0	0	2.680	2.770	2.250.204
1370	Dekanate	0	0	0	3.380	3.300	2.888.632
1400	Gemeindeverbände	0	0	0	7.200	7.830	6.996.025
1500	Ordensgemeinschaften	0	0	0	3.500	2.000	2.770.344
Summe Einzelplan 1		1.609	1.599	3.483.429	146.566	138.226	135.823.004
2000	Besondere Seelsorge						
2100	Allgemeines	85	90	85.076	85	90	85.076
2200	Jugendpastoral – Jugendarbeit	90	90	89.299	4.625	4.385	5.017.746
2310	Erwachsenenbildung	0	0	0	0	0	20.307
2360	Erwachsenenverbände	80	80	88.699	672	691	655.179
2410	Seelsorge in Berufs- und Arbeitswelt	0	0	0	125	130	165.298
2420	Polizeiseelsorge	0	0	0	60	63	60.371
2421	Feuerwehr- und Notfallseelsorge	0	0	0	23	22	19.381
2430	Berufsbezogene Seelsorge – Studentenseelsorge	0	0	0	675	500	448.366
2440	Sonstige berufsbezogene Seelsorge	0	0	0	5	5	2.187
2500	Seelsorge an fremdsprachigen Katholiken	0	0	0	2.400	2.395	1.927.381
2610	Kranken- und Behindertenseelsorge – Krankenhausseelsorge	0	0	0	955	904	836.243
2620	Kranken- und Behindertenseelsorge – Sinnesgeschädigtenseelsorge	0	0	0	72	72	58.255
2900	Sonstige Sonderseelsorge	0	0	0	1.300	1.390	1.108.774
Summe Einzelplan 2		255	260	263.074	10.997	10.647	10.404.564
3000	Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst						
3100	Leitung	1.600	1.105	1.237.649	2.453	2.320	2.466.295
3200	Schulwesen allgemein	0	0	0	275	271	266.840
3300	Schulen, Schüler- und Studentenheime	0	0	0	13.915	10.790	8.980.109
3500	Erwachsenenbildung	0	0	0	9.405	8.677	9.323.455
3600	Religionspädagogische Bildung	72	0	0	2.170	457	412.937
3700	Wissenschaft und Kunst	0	0	0	4.160	3.890	3.317.495
3800	Medienwesen	0	0	0	1.050	2.300	2.151.782
3900	Kunst- und Denkmalpflege	0	0	0	2.015	1.795	1.813.650
Summe Einzelplan 3		1.672	1.105	1.237.649	35.443	30.500	28.732.563
4000	Soziale Dienste						
4200	Verbände der sozialen Dienste	0	0	0	15.650	15.350	16.901.672
4300	Gesundheits- und Sozialhilfe	0	0	0	735	735	665.070
4400	Kindergärten	0	0	0	16.200	16.490	16.190.771
4500	Altenhilfe	0	0	0	200	200	280.580
4600	Weitere soziale Hilfen	0	0	0	2.455	2.585	3.328.232
4900	Sonstige soziale Aufgaben	0	0	93.921	1.070	1.635	1.034.139

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Etat 2008	Etat 2007	Rechnung 2006	Etat 2008	Etat 2007	Rechnung 2006
		Einnahmen Tsd €	Einnahmen Tsd €	Einnahmen EURO	Ausgaben Tsd €	Ausgaben Tsd €	Ausgaben EURO
Summe Einzelplan 4		0	0	93.921	36.310	36.995	38.400.464
5000	Gesamtkirchliche Aufgaben						
5200	Gemeinsame Aufgaben der Bistümer der Bundesrepublik	0	0	0	12.710	11.900	13.298.908
5300	Gemeinsame Aufgaben der Bistümer NRW	0	0	0	1.000	1.200	626.486
5400	Weltkirche	795	785	839.696	715	705	738.715
5500	Diasporahilfe	530	530	579.081	534	535	579.081
5600	Missions- und Entwicklungshilfe	5.585	5.450	5.690.180	10.833	10.695	10.867.573
5700	Katastrophenhilfe	0	0	0	550	550	550.000
Summe Einzelplan 5		6.910	6.765	7.108.957	26.342	25.585	26.660.763
6000	Finanzen und Versorgung						
6100	Kirchensteuern	306.000	277.000	291.801.804	12.840	12.670	20.468.291
6200	Allgemeine Staatsleistung	1.550	1.550	1.508.514	1.070	1.070	1.042.792
6310	Grundstücke und Gebäude Verwaltung	0	0	0	1.418	1.435	1.361.908
6320	Grundstücke und Gebäude Grundvermögen	820	810	846.890	820	820	772.653
6340	Grundstücke und Gebäude Sonstige	50	50	173.358	50	50	6.002
6400	Allgemeines Kapitalvermögen	10.125	10.025	10.138.291	1.025	1.025	915.478
6500	Allgemeine Rücklagen	0	2.442	0	4.551	0	3.881.694
6600	Versorgung	250	350	235.405	30.880	27.300	33.645.970
6800	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.000	1.000	1.219.486	0	0	0
Summe Einzelplan 6		319.795	293.227	305.923.748	52.654	44.370	62.094.788
Gesamtsumme		330.930	303.640	318.825.393	330.930	303.640	318.825.393

Nr. 12. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. Februar 2008

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S.8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. Februar 2008) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 13. Fortbildungsveranstaltungen für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre 2008

In diesem Jahr finden folgende Veranstaltungen statt:

Diözesanebene:

1. Kommunikation im Pfarrbüro:

Ziel des Kurses:

Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre lernen, wie sie in den unterschiedlichen Gesprächssituationen angemessen reagieren und überzeugend auftreten können.

Inhalte des Kurses:

- Kommunikation mit dem Vorgesetzten
- Kommunikation mit dem Pastoralverbundsteam
- Umgang mit Hilfesuchenden
- Konfliktsituationen

Zielgruppe:

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Paderborn

Kursvoraussetzungen:

Bereitschaft, die eigene Kommunikationsfähigkeit zu überdenken

Leitung:

Dr. Gabriele Broszio, Liborianum, Paderborn

Referentin:

Nicole Barth

Zeit, Ort:

21.02.2008

Bildungsstätte LIBORIANUM, Paderborn

Information und Anmeldung:

LIBORIANUM, Paderborn
Martina Hannig, Maria Willeke
An den Kapuzinern 5-7
33098 Paderborn
Telefon: 0 52 51-1 21 44 55

*2. Basiskurs:**Ziel des Kurses:*

Vermittlung von Grundfertigkeiten und -fähigkeiten für die Arbeit im Pfarrbüro.

Inhalte des Kurses:

Es werden Kenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt:

- Führung von Kirchenbüchern
- Umgang mit Spenden und Zuwendungsbestätigungen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Einführung in die Bürokommunikation
- Kirchliche Strukturen im Erzbistum Paderborn.

Zielgruppe:

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die sich grundsätzlich Kompetenzen für die Arbeit im Pfarrbüro erwerben wollen.

Kursvoraussetzungen:

Der Kurs wendet sich an alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die als Berufsanfänger oder auch schon mehrere Jahre in einem Pfarrbüro tätig sind.

Leitung:

Dr. Gabriele Broszio, Liborianum, Paderborn

Zeit, Ort:

28.04. – 29.04.2008
Bildungsstätte LIBORIANUM, Paderborn

Information und Anmeldung:

LIBORIANUM, Paderborn
Martina Hannig, Maria Willeke
An den Kapuzinern 5-7
33098 Paderborn
Telefon: 0 52 51-1 21 44 55

*3. Kirchenbücher Teil II und Finanzen:**Ziel des Kurses:*

Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre erfahren, aufbauend auf dem vorhandenen Wissen, Einzelheiten über das Führen der Kirchenbücher und über den Umgang mit Kollekten-, Spenden- und Treuhandkonten.

Inhalte des Kurses:

- Führen der Kirchenbücher, Teil II
- Umgang mit Kollekten-, Spenden- und Treuhandkonten

Zielgruppe:

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Paderborn

Kursvoraussetzungen:

keine

Leitung:

Dr. Gabriele Broszio, Liborianum Paderborn

Referenten:

Prof. Dr. Althaus und Herr Weinstock

Zeit, Ort:

02.04.2008

Bildungsstätte LIBORIANUM, An den Kapuzinern 5-7,
33098 Paderborn

Information und Anmeldung

LIBORIANUM, Paderborn
Martina Hannig, Maria Willeke
An den Kapuzinern 5-7
33098 Paderborn
Telefon: 0 52 51-1 21 44 55

*4. Kirchenbücher Teil II und kirchliche Strukturen:**Ziel des Kurses:*

Die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre erfahren, aufbauend auf dem vorhandenen Wissen, Einzelheiten über das Führen der Kirchenbücher und über die Kirchenstrukturen.

Inhalte des Kurses:

- Führen der Kirchenbücher, Teil II
- Kirchliche Strukturen

Zielgruppe:

Alle Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Paderborn

Kursvoraussetzungen:

keine

Leitung:

Dr. Gabriele Broszio, Liborianum Paderborn

Referenten:

Prof. Dr. Althaus und Herr Dr. Werneke

Zeit, Ort:

09.06.2008

St.-Klemens-Kommende, Dortmund, Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund

Information und Anmeldung

LIBORIANUM, Paderborn
Martina Hannig, Maria Willeke
An den Kapuzinern 5-7
33098 Paderborn
Telefon: 0 52 51-1 21 44 55

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 14. Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2008

Seit 50 Jahren engagieren sich die Katholiken in Deutschland eindrucksvoll mit Misereor für die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Dies wird auch bei der 50. Fastenaktion deutlich. Sie steht unter dem Leitwort: „Mit Zorn und Zärtlichkeit an der Seite der Armen – entdecke die Liebe.“ Dieses Leitwort ruft uns auf, im weltweiten Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Menschenwürde Zeugnis abzulegen von der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion in Südafrika

Die 50. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (10. 2. 2008) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor im südafrikanischen Soweto / Johannesburg einen feierlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird (10.00 Uhr – 11.15 Uhr). Mit der Eröffnung in Soweto erinnert Misereor an die Fastenaktion 1983, als Misereor die Katholiken in Deutschland zur Auseinandersetzung mit dem Apartheidregime in Südafrika aufrief und um Unterstützung für die Opfer bat.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

– Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg- und Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Meditationen sowie Bausteine für Jugend- und Kindergottesdienste.

– Der neue Misereor-Fastenkalendar 2008 ist besonders für Familien und Gruppen ein guter Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er mit dem Aschermittwoch beginnt. Weitere Materialien für Kinder und Jugendliche (Comics, Aktionsanregungen, Informationshefte usw.) können bestellt werden.

– Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, auf dem Sie ihr Pfarrei-Logo und andere Texte mit abdrucken können.

– Das aktuelle Hungertuch „Selig seid Ihr“ des chinesischen Künstlers Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Frühschichten, Bußgottesdienste, in der Katechese usw.

– Bitte hängen Sie das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

– Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem Misereor-Opferstockschild versehen werden.

– Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag ein Fastenessen an.

– Mit der Aktion „Solidariät geht!“ ruft Misereor Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag

Am 4. Fastensonntag (2. 3. 2008) soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor verlesen werden. Am 5. Fastensonntag (9. 3. 2008) findet in allen Gottesdiensten die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte. Nach ausdrücklichem Wunsch der deutschen Bischöfe soll die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug von der Pfarrgemeinde an die Bistumskasse für die Aufgaben von Misereor weitergeleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der Misereor-Homepage:

www.misereor.de. Dort können Sie auch online Materialien bestellen. Ein schriftliches Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: Misereor-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel: 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 / 47 98 67 45.

Nr. 15. Frühjahrstagung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge

Von Montag, den 3. März 2008, 14.00 Uhr bis Dienstag, den 4. März 2008, 18.00 Uhr findet im Bergkloster Bestwig die Frühjahrstagung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge statt.

*Thema: Brannte nicht unser Herz?!
„verwundet – vernarbt – verheilt“*

Im Mittelpunkt der diesjährigen Frühjahrstagung steht das Thema *Trauerpastoral*. Wir alle sind Betroffene. Wir alle kennen Verwundungen. Wir alle tragen Narben. Wir alle müssen damit leben und sterben – Seelsorgerinnen und Seelsorger, Ärzte, Pfleger, Angehörige, Ehrenamtliche ... Wir alle sind mitfühlende und manchmal auch Mitleidende. Die einem Menschen zugefügten Wunden schließen sich nur langsam. Viele Schicksalsschläge vernarben nur schwer. Die Wunde der Trauer bleibt lange offen. Die Botschaft unseres christlichen Glaubens wird uns Richtschnur und Kompass sein.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Referenten:

Elisabeth Jakobsmeier, Religionspädagogin (grad.), Dipl.-Sozialarbeiterin, Referentin bei den Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V., dort Ansprechpartnerin für die Kath. Krankenhaus- und Altenheim-Hilfe und ehrenamtliche Hospizgruppen; Mitarbeiterin in der AG Trauerbegleitung im Erzbistum Paderborn.

Stefan Tausch, Ausbildung zum Industriekaufmann und Fremdsprachenkorrespondent; Priesterweihe 1997; Zusatzausbildung in Trauerbegleitung sowie für Geistliche Begleitung Exerzitienbegleitung; Pastor im CityKloster

Bielefeld und im Pastoralverbund Brackwede-Quelle-Ummeln.

Eingeladen sind Priester und Laien, die in der Seelsorge im Krankenhaus arbeiten, aber auch jene Priester und Laien, denen in der Gemeindeseelsorge die Seelsorge an den Kranken besonders am Herzen liegt. Der Unkostenbeitrag beträgt EURO 25,00. Fahrtkosten werden nicht erstattet. Anmeldungen werden schriftlich erbeten bis zum 9. Februar 2008 an: Msgr. Norbert Busch, Diözesanbeauftragter für Krankenhausesseelsorge, Alexanderstraße 3, 44137 Dortmund.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 16. Warnung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart warnt vor rumänischen Staatsangehörigen, die in verschiedenen Fällen nicht unerhebliche Geldsummen (mehrere hundert Euro, als angeblichen Kredit) erschwindelten.

In bislang allen Fällen traten zwei Personen als ein Ehepaar auf und führten ein Kleinkind mit sich, um ihren Forderungen mehr Nachdruck verleihen zu können. Bezeichnend für sie ist ihr penetrantes Auftreten. Dabei wurden die Tatzeiten so gewählt, dass eine sofortige Über-

prüfung der Angaben der Bittsteller über öffentliche Behörden nicht möglich war.

Es wird aufgrund dieses Vorfalles dringend davor gewarnt, gerade jetzt in der Winterzeit, solchen und ähnlichen Geschichten Glauben zu schenken und Unbekannten größere Beträge auszuhändigen. In dringend erscheinenden Fällen können die Sozialämter und die Caritas wirkungsvollere Hilfe gewähren. Sehr häufig sind die Notsituationen aber ohnehin frei erfunden, sodass die gut gemeinte Hilfe nur Betrügnern, nicht aber wirklich Bedürftigen zugute kommt.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.